Bebauungsplan "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

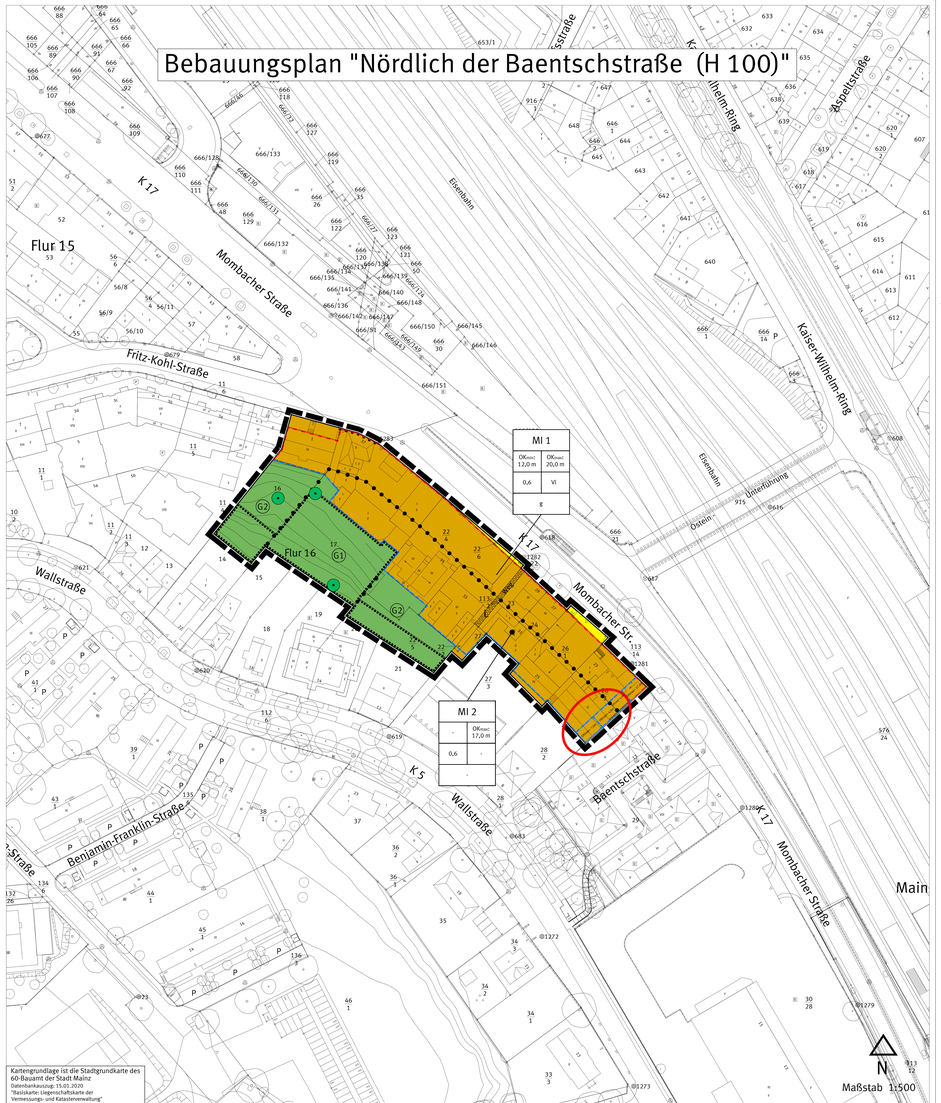

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 15.01.2020
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen
Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
MI 1	
o	max. Obergeschosse
ED	
g	

Art der baulichen Nutzung	
min. Obergeschosse baulicher und sonstiger Anlagen in Meter	max. Obergeschosse baulicher und sonstiger Anlagen in Meter
Grundflächenzahl (GRZ)	Anzahl der Vollgeschosse
Bauweise	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

0,6 Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

OK_{max} Maximale Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Baulinie

g geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:

G1 Naturnaher Garten mit flächigem Gehölzbestand

G2 Naturnaher Garten

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Fläche mit Leitungsrecht

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Nr. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Sonstige Darstellung

Bemassung

Katastergrundlage 1 : 1000

Bereich mit geänderten Festsetzungen im Rahmen der erneuten eingeschränkten Offenlage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

Der Bebauungsplanentwurf "H 100" wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt, in Anwendung von § 4a Abs. 3 BauGB können bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden.

Die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes "H 100" sind in den Festsetzungen sowie in der Planzeichnung rot markiert.

In Einzelnen handelt es sich dabei um folgende zeichnerische Änderungen:

- *Differenzierung von überbaubaren Grundstücksflächen mittels einer angepassten Baugrenze*
- *Anpassung der maximal zulässigen Höhe baulicher und sonstiger Anlagen*

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

In dem Mischgebieten "MI 1" und "MI 2" sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für soziale Zwecke sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

(§ 6 BauNVO zulässigen Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil der Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.2 Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben
(§ 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO)

In den festgesetzten Mischgebieten "MI 1" und "MI 2" gemäß § 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke außer in großen Gebinden
- Drogeriewaren und Kosmetikartikel
- Sanitätswaren, Pharmazie
- Bücher und Zeitschriften
- Papier und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Bürobedarfsmöbel),
- Haushaltswaren, Glas, Geschirr, Porzellan
- Bekleidung Lederwaren, Schuhe
- Bett- und Kinderartikel
- Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör)
- TV, Hifi- und Unterhaltungselektronik
- Ton- und Bildträger
- Foto, Video, Optik
- Elektrowerkzeuge (ohne Bau- und Installationsmaterial)
- Elektrogeräte (außer Elektrowerkzeuge)
- Nähmaschinen
- Uhren und Schmuck
- Instrumente und Musikalien
- Campingartikel (außer Großteile)
- Spielwaren, Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe, Badebekleidung und -artikel außer
  - Sportgroßgeräte generell,
  - Geräte, Funktionsbekleidung, die ausschließlich zur Ausübung einer der folgenden spezifischen Sportarten dienen:
    - Golf
    - Motorradfahren
    - Reiten
    - Fechten
    - Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln
    - Tauchen
    - Motor- und Segelflug (nicht Modellflug)
    - Unterwasserjagen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Ballonfahren
- Waffen, Jagdbedarf, Jagdler-Großteile)
- Kunst und Antiquitäten (außer Möbel)
- Einzelhandelsgüter (ohne Möbel)
- Textilien, Heimtextilien
- Geschenkartikel, Basteln, Hand und Kunstgewerbe
- Schreibwaren und Büroartikel

In Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind diese aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente als branchentypische Randsortiment auf einer Verkaufsfläche von bis zu 5 % des Einzelhandelsbetriebes zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.3.1 Höhenbezugspunkt

Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten zulässigen Maximalhöhen und maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Hinterkante der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an der Hinterkante Gehweg in der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die das Grundstück erschließende Verkehrsfläche.

Bei Gruppierung von baulichen und sonstigen Anlagen ist diese Regelung für jede einzelne bauliche oder sonstige Anlage gesondert anzuwenden.

1.3.2 Überschreitung der zulässigen Oberkanten baulicher und sonstiger Anlagen

Durch Treppenaufgänge, technische Anlagen und Dachaufbauten (z. B. Fahrstuhlschächten, Klimageräte) können die festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ausnahmsweise und soweit funktional erforderlich um maximal 3,00 m überschritten werden.

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.4.1 Geschlossene Bauweise

In der durch Planeintrag festgesetzten in geschlossener Bauweise "g" sind die Gebäude innerhalb der Baufenster in geschlossener Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

Ausnahmsweise darf auf dem Grundstück "Bombacher Straße 33" (Flur 16, Flurstücksnummer 22/3) die Errichtung einer Doppelhaushälfte zugelassen werden, sofern die angrenzende Grundstücksgrenze mit einer Doppelhaushälfte bebaut ist.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)

1.5.1 Stellplätze und Garagen

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO darstellen, sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Gefördeter Wohnungsbau
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als zehn Wohneinheiten sind 25 % der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

1.7 Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.7.1 Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten privaten Grünfläche "G 1" mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Garten mit flächigem Gehölzbestand" sind bauliche und sonstige Anlagen sowie Ablagerungen jeglicher Art unzulässig. Der naturnahe Charakter der Grünflächen ist dauerhaft zu erhalten.

1.7.2 Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten privaten Grünflächen "G 2" mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Garten" sind bauliche und sonstige Anlagen für die Garten- und Freizeitnutzung auswärtsige auf bis zu maximal 30 % der Fläche zulässig.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Wege-, Platz- und Umbauunfläschen ist daher die Minimierung des Versiegelungsgrades anzustreben. Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige KfZ-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise wie z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder offenporigem Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

1.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das durch Planeintrag festgesetzte Leitungsrecht "L" innerhalb der festgesetzten Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" eigehlt zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zur Verlegung und Wartung von Leitungen.

1.10 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.10.1 Erhaltungsflächen

Auf den durch Planeintrag festgesetzten Erhaltungsflächen sind die vorhandenen Gehölze (Bäume und Nadelhölzer) und Grünstrukturen dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und zu erhalten. Die Fläche ist fachgerecht zu pflegen.

Bei Verlust und naturbedingter Abgängigkeit von Bäumen sind diese durch standortgerechte und vorrangig heimische Bäume 1. und 2. Ordnung (mit einem Stammumfang von mindestens 20 / 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe) gemäß der Pflanzverschlagsliste zu ersetzen. Von den Standorten für die Ersatzpflanzung kann in geringfügigen Umfang abgewichen werden.

Der Verlust von Sträuchern ist durch standortgerechte und vorrangig heimische Arten/Pflanzqualitäten gemäß der Pflanzverschlagsliste, zu verpflanzt, Mindesthöhe 60-80 cm) gemäß der Pflanzenverschlagsliste zu ersetzen.

1.10.2 Erhalt von Bäumen

Die bestehenden Bäume an den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und bei Verlust durch standortgerechte, heimische Bäume 1. und 2. Ordnung (mit einem Stammumfang von mindestens 20 / 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe) auf Ort und Stelle gemäß der Pflanzverschlagsliste zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume dürfen nicht geschädigt oder beseitigt werden. Im Kronenbereich sind Aufschüttungen, Pflasterungen, Versiegelung und Bodenverdichtung unzulässig.

1.10.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Dachfläche ab einer nutzbaren Dachüberschuss ab 15 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Ausgenommen sind Dachflächen, die für Terrassennutzung bestimmt sind, Dachflächen mit einer technischen Anlage von mehr als 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

Bei Nutzung, bzw. der Installation von Anlagen für Solarthemie und Photovoltaik zu einem Anteil von max. 20 % der Gesamtdachfläche sind eine Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.

Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 20 % der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

Ausnahmsweise kann von der Dachbegrünungspflicht abgewichen werden, wenn pro 3 qm nicht nachgewiesener extensiver Dachbegrünung zusätzlich 1 qm standortgerechten Strauchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Pflanzung ist zusätzlich zur Begrünung der Grundstücksfläche gemäß Nr. 1.10.8 auszuführen.

1.10.4 Fassadenbegrünung

Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen und zusammenhängende Teilflächen von Wand oder Fassadenflächen mit Tür-und / oder Fensteröffnungen ab einer Größe von 20 qm, sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Ausgenommen sind Fassadenflächen mit Wand- und Fassadenflächen, die eine rechtmäßige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m und die über einen vorhandenen oder herstellbaren Bodenanschluss verfügen.

Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.10.5 Begrünung von Tiefgaragen und unterbauten Flächen (Keller)

Decken von unterbauten Flächen (Tiefgaragen etc.), die nicht mit Gebäuden, Stellplätzen und deren Zufahrten oder Nebenanlagen überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen, zu begrünen und als Grünfläche anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

Rasen/ niedrige Bepflanzungen:	60 cm
hochwachsenden Sträucher und Bäume 2. und 3. Ordnung:	100 cm
Bäume 1. Ordnung:	150 cm

1.10.6 Stellplätze

Ab einer Mindestzahl von 2 ebenerdigen nicht überbauten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind je angefangene 6 Stellplätze mit mindestens einem Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang 18/20 gemessen in 1m Höhe) zu pflanzen bzw. ist dieser den Stellplätzen in räumlicher Nähe zuzuordnen. Im Bereich der Stellplätze sind offenbare Bäume können dabei angerechnet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe und mind. 12 cm Grünstreifenbreiten Raum vorzusehen.

Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Es wird die Verwendung der Arten gemäß der Pflanzverschlagsliste empfohlen.

1.10.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen einzugrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es wird die Verwendung der Arten gemäß der Pflanzverschlagsliste empfohlen.

1.10.8 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die Grundstücksflächen dürfen Grundstücksfläche der festgesetzten Mischgebiete sind zu mindestens 20 % vollständig zu begrünen und dauerhaft als begrünte Fläche zu erhalten. Die Anlage von Kombination mit Schüttungen aus Rindenmulch, Kies, Schotter und ähnlichen Materialien auch in Verbindung mit Folien ist unzulässig.

Auf mindestens 20% dieser zu begrünenden Freiflächen sind vorrangig heimische, standortgerechte Gehölze (Sträucher, Bäume) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Ab 100 qm zu begrünender Grundstücksfläche ist je angefangene 100 qm der zu begrünenden Grundstücksfläche ein standortgerechter Baum 2. Ordnung (Stammumfang 18/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei einer zu begrünenden Grundstücksfläche von weniger als 100 qm ist ein standortgerechter Baum 3. Ordnung (Stammumfang 18/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe) oder ein Großstrauch (3x verpflanzt, Mindesthöhe 80-100 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Es wird die Verwendung der Arten aus der Pflanzenverschlagsliste empfohlen.

1.11 Vorkehrungen zum Schutz zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.11.1 Schutzbedürftige Räume von Wohnungen

Innerhalb der Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" sind Fenster schutzbedürftiger Räume, die nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1: 2018-01), an der zur Straßenverkehrsfläche "Mombacher Straße" bis zugewandten Fassade unzulässig.

Hiervon kann für Räume, die eindeutig nicht zum Nachtschlaf genutzt werden können, ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

1. aufgrund einer tatsächlich vorhandenen Bebauungsstruktur (bauliche Anlage) nachgewiesen werden kann, dass vor diesen Fenster am Tag (06.00-22:00 Uhr) ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von 64 dB(A) nicht überschritten wird.

oder

2. der schutzbedürftige Raum auch über Fenster an einer Fassade mit einem Beurteilungspegel von nicht mehr als 64 dB(A) am Tag verfügt.

oder

3. vor minderstens einem Fenster des schutzbedürftigen Raumes durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte baulichen Wintergärten, vorgelagerte baulichen Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass vor diesen Fenster am Tag (06:00-22:00 Uhr) ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von 64 dB(A) nicht überschritten wird. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn innen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung bei teilgeöffnetem Fenster nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.

Innerhalb des Mischgebiets "MI 2" kann für Räume, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, ausnahmsweise abgewichen werden, wenn diese Räume soweit im baurordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund tatsächlich vorhandener Bebauungsstrukturen an dieser Fassade in der Nacht ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von weniger als 54 dB(A) vorliegt.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.

1.11.2 Außenwohnbereiche

Innerhalb des Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" sind Außenwohnbereiche, an der an der zur Straßenverkehrsfläche "Mombacher Straße" hin zugewandten Fassade unzulässig.

Innerhalb des Mischgebiets "MI 2" können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit in baurordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund tatsächlich vorhandener Bebauungsstrukturen (bauliche Anlagen) an dieser Fassade am Tag und in der Nacht ein Beurteilungspegel aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrslärms von weniger als 64 dB(A) vorliegt.

Von der festsetzung kann ausnahmsweise auch abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche als Wintergärten/ verglaste Loggien ausgeführt werden und hierdurch der Wert von 64 dB(A) tags und nachts gewährleistet wird.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.

1.11.3 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Außenlärm

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1: 2018-01) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrslärms sind in den Themenkarte 1 und 2 dargestellt.

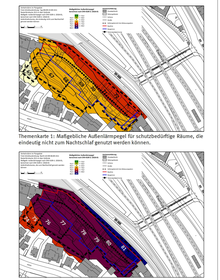

Themenkarte 1: Maßgebliche Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die eindeutig nicht zum Nachtschlaf genutzt werden können.

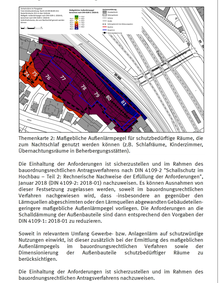

Themenkarte 2: Maßgebliche Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die zum Nachtschlaf genutzt werden können (z.B. Schlafräume, Kinderzimmer, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten).

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", Januar 2018 (DIN 4109-2: 2018-01) nachzuweisen. Ausnahmsweise kann dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit in baurordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgewandten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen geringere maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1: 2018-01 zu reduzieren.

Soweit in relevantem Umfang Gewerbe- bzw. Anlagenlärm auf schutzwürdige Nutzungen einwirkt, ist dieser zusätzlich bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels im baurordnungsrechtlichen Verfahren sowie der Dimensionierung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.

1.11.4 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Schutzbedürftige Räume, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, sind baulichtechnisch (z.B. durch fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungen) so auszustatten, dass bei Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile gemäß Festsetzung 1.11.3 auch bei teilgeöffneten Fenstern ein Mindestluftwechsel (Nennlüftung) gemäß der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung der DIN 1946-6: "Raumlufttechnik - Teil 6: Lüftung von Wohnungen - Allgemeine Anforderungen, Anforderungen an die Auslegung, Ausführung, Inbetriebnahme und Übergabe sowie Instandhaltung" (derzeit gültige Fassung DIN 1946-6:2019-12) sichergestellt wird. Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit in baurordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass der schutzbedürftige Raum über ein Fenster verfügt, an dem der Beurteilungspegel einen Wert von 50 dB(A) einhält.

Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.

1.11.5 Belüftung außerhalb von Gebäuden

Zur Minderung von belouchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind im Freien ausschließlich geschlossene, warmweiß gefärbte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 3000 K, Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen) mit geschlossenen, nach unten abstrahlenden Licht zu verwenden.

Hinweis: Ein Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet.

1.12 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

1.12.1 Aufschüttungen, Abgrabungen

Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Geländeänderungen sind Veränderungen der Geländeoberfläche bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

1.12.2 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

1.13 Flächen für Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

1.13.1 Gemeinschaftsanlagen

Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen sind Anlagen für soziale Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

1.14 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.14.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die durch Planeintrag festgesetzten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten.

1.15 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)

1.15.1 Stellplätze und Garagen

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.15.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO darstellen, sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.16 Gefördeter Wohnungsbau
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als zehn Wohneinheiten sind 25 % der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

1.17 Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.17.1 Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten privaten Grünfläche "G 1" mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Garten mit flächigem Gehölzbestand" sind bauliche und sonstige Anlagen sowie Ablagerungen jeglicher Art unzulässig. Der naturnahe Charakter der Grünflächen ist dauerhaft zu erhalten.

1.17.2 Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten privaten Grünflächen "G 2" mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Garten" sind bauliche und sonstige Anlagen für die Garten- und Freizeitnutzung auswärtsige auf bis zu maximal 30 % der Fläche zulässig.

1.18 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.18.1 Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Wege-, Platz- und Umbauunfläschen ist daher die Minimierung des Versiegelungsgrades anzustreben. Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige KfZ-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten - soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise wie z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder offenporigem Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

1.19 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das durch Planeintrag festgesetzte Leitungsrecht "L" innerhalb der festgesetzten Mischgebiete "MI 1" und "MI 2" eigehlt zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zur Verlegung und Wartung von Leitungen.

1.20 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.20.1 Erhaltungsflächen

Auf den durch Planeintrag festgesetzten Erhaltungsflächen sind die vorhandenen Gehölze (Bäume und Nadelhölzer) und Grünstrukturen dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und zu erhalten. Die Fläche ist fachgerecht zu pflegen.

Bei Verlust und naturbedingter Abgängigkeit von Bäumen sind diese durch standortgerechte und vorrangig heimische Bäume 1. und 2. Ordnung (mit einem Stammumfang von mindestens 20 / 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe) gemäß der Pflanzverschlagsliste zu ersetzen. Von den Standorten für die Ersatzpflanzung kann in geringfügigen Umfang abgewichen werden.

Der Verlust von Sträuchern ist durch standortgerechte und vorrangig heimische Arten/Pflanzqualitäten gemäß der Pflanzverschlagsliste, zu verpflanzt, Mindesthöhe 60-80 cm) gemäß der Pflanzenverschlagsliste zu ersetzen.

1.20.2 Erhalt von Bäumen

Die bestehenden Bäume an den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und bei Verlust durch standortgerechte, heimische Bäume 1. und 2. Ordnung (mit einem Stammumfang von mindestens 20 / 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe) auf Ort und Stelle gemäß der Pflanzverschlagsliste zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume dürfen nicht geschädigt oder beseitigt werden. Im Kronenbereich sind Aufschüttungen, Pflasterungen, Versiegelung und Bodenverdichtung unzulässig.

1.20.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Dachfläche ab einer nutzbaren Dachüberschuss ab 15 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Ausgenommen sind Dachflächen, die für Terrassennutzung bestimmt sind, Dachflächen mit einer technischen Anlage von mehr als 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

Bei Nutzung, bzw. der Installation von Anlagen für Solarthemie und Photovoltaik zu einem Anteil von max. 20 % der Gesamtdachfläche sind eine Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.

Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 20 % der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

Ausnahmsweise kann von der Dachbegrünungspflicht abgewichen werden, wenn pro 3 qm nicht nachgewiesener extensiver Dachbegrünung zusätzlich 1 qm standortgerechten Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Pflanzung ist zusätzlich zur Begrünung der Grundstücksfläche gemäß Nr. 1.10.8 auszuführen.

1.20.4 Fassadenbegrünung

Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen und zusammenhängende Teilflächen von Wand oder Fassadenflächen mit Tür-und / oder Fensteröffnungen ab einer Größe von 20 qm, sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Ausgenommen sind Fassadenflächen mit Wand- und Fassadenflächen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m und die über einen vorhandenen oder herstellbaren Bodenanschluss verfügen.

Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.20.5 Begrünung von Tiefgaragen und unterbauten Flächen (Keller)

Decken von unterbauten Flächen (Tiefgaragen etc.), die nicht mit Gebäuden, Stellplätzen und deren Zufahrten oder Nebenanlagen überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen, zu begrünen und als Grünfläche anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

Rasen/ niedrige Bepflanzungen:	60 cm
hochwachsenden Sträucher und Bäume 2. und 3. Ordnung:	100 cm
Bäume 1. Ordnung:	150 cm

1.20.6 Stellplätze

Ab einer Mindestzahl von 2 ebenerdigen nicht überbauten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind je angefangene 6 Stellplätze mit mind